

16. Fachveranstaltung Arbeitsrecht Betriebsräte-Kongress-Warnemünde

5 Tage
25.09. - 29.09.
2023

Ostsee · Warnemünde
Yachthafenresidenz Hohe Düne

- Erstklassiges Tagungshotel
- Schulungsräume auf 3.000 m²
- 23 Workshopthemen
- 6 TOP Vorträge
- TOP Referent*innen
- Diskussionen und Beratung
- Attraktives Rahmenprogramm
- Unsere Referent*innen sind in der gesamten Tagungswoche für Sie da!
- Aktuelle Rechtsprechung und Entwicklungen im Arbeitsrecht und Betriebsverfassungsgesetz
- Erforderlich nach § 37 Abs. 6 BetrVG und §179 Abs. 4 Satz 3 SGB IX
- Für Betriebsratsmitglieder, Mitglieder des Wirtschaftsausschusses und Schwerbehindertenvertreter*innen

Top Themenauswahl 2023

- KRISEN in Unternehmen – Anforderungen an Betriebsrat und Wirtschaftsausschuss
- Betriebsbedingte Kündigungen! Was nun?
- Umgang mit vorläufigen personellen Maßnahmen des Arbeitgebers
- Mitbestimmung in personellen Angelegenheiten - von der Einstellung bis zur Kündigung
- Der Betriebsrat vor dem Arbeitsgericht
- Das Einigungsstellenverfahren
- New Work – Neue Chancen für die Arbeitswelt? Mitbestimmen und Mitgestalten
- Das neue Hinweisgeberschutzgesetz – Pflicht zur Einrichtung einer internen Meldestelle und Beteiligung des Betriebsrates
- Betriebsverfassungsgesetz in Zeiten der Globalisierung
- Dauerthema Arbeitszeit
- Steuerrecht für Arbeitnehmer
- Mobiles und hybrides Arbeiten – Mitbestimmung und Gefährdungsbeurteilung
- Das neue Nachweisgesetz – Praktische Auswirkungen für Arbeitgeber, Betriebsrat und Arbeitnehmer
- Künstliche Intelligenz im Betrieb: Was bedeutet das? – Welche Formen existieren? Was hat der Betriebsrat für Gestaltungsmöglichkeiten?

Und viele weitere aktuelle Themen zum Arbeitsrecht und Betriebsverfassungsgesetz.



Wir freuen uns jedes Jahr auf's Neue auf namhafte Referentinnen und Referenten, die während der Veranstaltungswoche über aktuelle Themen berichten werden. Neben sechs Vorträgen werden zahlreiche Workshops angeboten. Aufgrund der aktuellen Verhältnisse und Entwicklungen behalten wir uns Themenänderungen vor.

Unsere Vortragsreferenten und Vortragsthemen

KRISEN in Unternehmen –
Anforderungen an Betriebsrat und
Wirtschaftsausschuss



Ralf Müller

Rechtsanwalt und Dipl.-Betriebswirt
Wirtschaftsgutachter, Unternehmensanalysen, Öffentlich bestellter
Sachverständiger u. a. für den Bereich Insolvenzuntersuchungen
von Unternehmen

Ansatzpunkte für eine
nachhaltige Betriebsratsarbeit



Dr. jur. Martin Wolmerath

Rechtsanwalt, Vertretungsprofessur für bürgerliches Recht, Handels- und
Gesellschaftsrecht und Arbeitsrecht im Fachbereich Wirtschaft an der FH
Dortmund, Mitherausgeber vieler bekannter Arbeitsrechtkommentare

New Work – Neue Chancen für die
Arbeitswelt?
Mitbestimmen und Mitgestalten



Prof. Dr. Peter Wedde

Professor für Arbeitsrecht und Recht der Informationsgesellschaft an der
Frankfurt University of Applied Sciences und wissenschaftlicher Leiter der
Beratungsgesellschaft d+a consulting GbR in Wiesbaden. Vorstandsmitglied der
deutsch-japanischen Gesellschaft für Arbeitsrecht.

Betriebsverfassungsgesetz in
Zeiten der Globalisierung
mit aktueller Rechtsprechung



Prof. Dr. Wolfgang Däubler

Professor für Deutsches und Europäisches Arbeitsrecht,
Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht
an der Universität Bremen
Autor zahlreicher Fachbücher und Kommentare

Aktuelle Rechtsprechung und
Entwicklungen im Arbeitsrecht



Prof. Franz Josef Düwell

Vors. Richter am Bundesarbeitsgericht a.D., Erfurt
Honorarprofessor am Fachbereich Rechtswissenschaft
Herausgeber und Autor zahlreicher Fachbücher und Kommentare

Abendvortrag Dr. Gregor Gysi
„Aktuelles aus der Politik“



RA Dr. Gregor Gysi

Rechtsanwalt, Politiker,
Autor und Moderator

Mit Kompetenz die gesamte Woche für euch da!

Unsere Referentinnen, Referenten und Workshopthemen

Betriebsbedingte Kündigung, Personalabbau, Massenentlassung, Dotierung des Sozialplans – Reaktionsmöglichkeiten des Betriebsrates nach § 111 ff. BetrVG und des Wirtschaftsausschusses nach § 106 ff. BetrVG



Ralf Müller

Rechtsanwalt und Dipl.-Betriebswirt
Wirtschaftsgutachter, Unternehmensanalysen,
Öffentlich bestellter Sachverständiger u. a. für
den Bereich Insolvenzuntersuchungen
von Unternehmen

Transfergesellschaften als geeignetes Instrument im Sozialplan zur Beschäftigungssicherung



Dr. Gert Beelmann

Geschäftsführer und Gesellschafter der Firma
Quotac Management GmbH

Haftung des Betriebsrates - Verstöße und Pflichtverletzungen des Betriebsrates sowie deren Kosten- und Haftungsrisiken – Kündigung vom Betriebsratsmitglied gem. § 103 BetrVG



Rainer Vetter

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Der Aufhebungsvertrag – Instrument des Arbeitgebers in der Krise und Einwirkungsmöglichkeiten des Betriebsrates! Was ist alles zu beachten?



Volker Görzel

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Umgang mit vorläufigen personellen Maßnahmen des Arbeitgebers



Jason Schomaker

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht und Sozialrecht

Betriebsrat und Arbeitsgericht
Anwendungsgebiete und praktische Fälle des arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahrens



Andreas Meyer-Ondereyck

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Mit Kompetenz die gesamte Woche für euch da!

Unsere Referentinnen, Referenten und Workshopthemen

Die psychische Gefährdungsbeurteilung in der neuen Arbeitswelt – Initiativ- und Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG
In diesem Workshop erfahren Sie, worauf es ankommt.



Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin

Deutsche Juristin und Politikerin
1998 bis 2002 Bundesministerin der Justiz,
gehörte von 1972 bis 2009 dem Deutschen Bundestag an

Update zum Urlaubsrecht, Urlaubsgrundsätze, Urlaubsplanung und Betriebsvereinbarung – Initiativ- und Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates nach § 87 Abs. 1 Nr. 5 BetrVG



Thomas Klaes

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Künstliche Intelligenz im Betrieb: Was bedeutet das? – Welche Formen existieren? – Was hat der Betriebsrat für Gestaltungsmöglichkeiten?



Lorenz Hinrichs

Dipl.-Kaufmann, Fachberater für IT und Datenschutz, Inhaber der bqa. – Beratung Qualifizierung für Arbeitnehmervertretungen, www.bqa.info

Die verhaltensbedingte Kündigung und die Mitbestimmung des Betriebsrates
Neueste Entwicklungen in Rechtsprechung und Literatur



Rainer Vetter

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Psychologie der Mitbestimmung



Dr. Gert Beelmann

Geschäftsführer und Gesellschafter der Firma Quotac Management GmbH

Krankheitsbedingte Kündigung



Heike Ambrosy

LL.M. Medizinrecht
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Unsere Referentinnen, Referenten und Workshopthemen

Der Betriebsrat im betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) gemäß § 167 Abs. 2 SGB IX



Heike Ambrosy
LL.M. Medizinrecht
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Mitbestimmung und Arbeitszeitgestaltung und Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 BetrVG
Neueste Entwicklungen in Rechtsprechung und Literatur



Jason Schomaker
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht und Sozialrecht

Arbeitnehmer und Arbeitsgericht
Kündigungsschutzverfahren und Einwirkungsmöglichkeiten des Betriebsrates – Anwendungsgebiete und praktische Fälle des arbeitsgerichtlichen Kündigungsschutzverfahrens



Andreas Meyer-Ondereyck
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Betriebliche Altersvorsorge – Ein Instrument der Mitarbeiterbindung



Walter von Gökels
Dipl.-Kaufmann

Das neue Nachweisgesetz – Praktische Auswirkungen für Arbeitgeber, Betriebsrat und Arbeitnehmer



Volker Görzel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Das neue Hinweisgeberschutzgesetz – Pflicht zur Einrichtung einer internen Meldestelle und Beteiligung des Betriebsrates



Christoph Bork
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht,
Medizinrecht und Arbeitsrecht.
Partner bei Weimer | Bork – Kanzlei für Medizin-,
Arbeits- & Strafrecht

Unsere Referentinnen, Referenten und Workshopthemen

Steuerrecht für Arbeitnehmer
Steuerfreie Zuwendungen, Besteuerung von Dienstwagen- u. Jobfahrrad, Homeoffice, Arbeitszimmer und Arbeitsmittel, Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand, Kurzarbeitergeld, Abfindungen, Benzingutschein



Guido Büttner
RA und Dipl.-Kaufmann

Mobiles und hybrides Arbeiten – Mitbestimmung des Betriebsrates im Hinblick auf die Ausgestaltung nach § 87 Abs. 1 Nr. 14 BetrVG und die Arbeitszeiterfassung



Lorenz Hinrichs
Dipl.-Kaufmann, Fachberater für IT und Datenschutz, Inhaber der bqa. – Beratung
Qualifizierung für Arbeitnehmervertretungen,
www.bqa.info

Mitbestimmung bei Einstellungen, Eingruppierungen, Versetzungen und Umgruppierungen nach § 99 Abs. 2 BetrVG
Neueste Entwicklungen in Rechtsprechung und Literatur



Thomas Klaes
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Führungskompetenz für Betriebsratsmitglieder mit besonderen Aufgaben



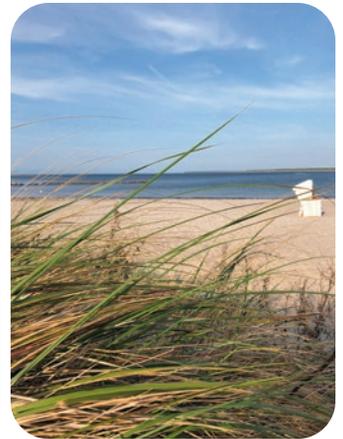
Dr. jur. Martin Wolmerath
Rechtsanwalt, Vertretungsprofessur für bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht und Arbeitsrecht im Fachbereich Wirtschaft an der FH Dortmund, Mitherausgeber vieler bekannter Arbeitsrechtskommentare

Kommunikative Prozesse in der Betriebsratsarbeit



Jörg Beier
Dipl.-Betriebswirt und Fachreferent für Arbeitsrecht und Betriebsverfassungsgesetz, Kommunikationstrainer

Ihr Tagungshotel



Ihr Rahmenprogramm

Nach den spannenden Vorträgen und Workshops kommt natürlich auch das Vergnügen nicht zu kurz. Wir haben Ihnen ein attraktives Rahmenprogramm zusammengestellt und freuen uns mit Ihnen auf eine hoch interessante Veranstaltungswoche.



Abendveranstaltung /
Abendvortrag
mit Dr. RA Gregor Gysi



Nutzen Sie die Gelegenheit und lassen sich von unseren Fachanwältinnen und Fachanwälten während der gesamten Vortragswoche beraten. Sie stehen Ihnen in den Pausen und auch an den Abenden zur Verfügung und sind sehr gerne Ihre Ansprechpartnerinnen und -partner.

Ihr Schulungsanspruch:

Aktuelle Entwicklungen zur Rechtsprechung im Arbeitsrecht und zum Betriebsverfassungsgesetz

Für jedes Betriebsratsmitglied besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Schulung und Freistellung zur Fortbildung. Geregelt sind diese Ansprüche auf Schulung und Fortbildungsfreistellung in § 37 Abs. 6 BetrVG. Der AG ist nach §§ 40 Abs. 1, 37 Abs. 6 BetrVG verpflichtet, die Schulungskosten sowie die weiteren Kosten, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, zu tragen. Aus diesem Grund besteht auch ein Freistellungsanspruch.

Die Vermittlung von Kenntnissen (Spezialkenntnissen) ist dann erforderlich, wenn diese unter Berücksichtigung der

1. konkreten Verhältnisse im Betrieb und
2. im Betriebsrat

notwendig sind, damit der Betriebsrat seine gegenwärtigen oder in naher Zukunft anstehenden Aufgaben fach- und sachgerecht erfüllen kann, vgl. BAG 09.10.1973 – 1 ABR 6/73. Dabei kommt es allein auf die Sachlage im Zeitpunkt der Beschlussfassung an, vgl. BAG 15.02.1995 – 7 AZR 670/94.

Es kommt also darauf an, ob die Schulungsinhalte die konkreten Verhältnisse, die gerade auf Betriebsrats-/Gesamtbetriebsrats- oder Konzernbetriebsratsebene relevant sind, abdecken. Dies ist bei der hier angebotenen Fachveranstaltung der Fall. Denn Gegenstand der Fachveranstaltung sind insbesondere arbeits- und betriebsverfassungsrechtliche Themen im Spiegel aktueller Entscheidungen der Arbeitsgerichtsbarkeit. Für dieses Kerngebiet der Tätigkeit von Betriebsräten besteht typischerweise ein betrieblicher Bezug für das einzelne Betriebsratsmitglied (vgl. hierzu insbesondere die vergleichbaren Ausführungen des Bundesarbeitsgerichts im Beschluss vom 18.01.2012, 7 ABR 73/10). Der Betriebsrat als Gremium muss sich auch über die Entwicklung der Rechtsprechung in den für seine Arbeit relevanten Bereichen auf dem Laufenden halten, um seine Aufgaben verantwortlich übernehmen zu können. Grundkenntnisse, die in möglicherweise zurückliegenden Schulungen erworben wurden, genügen dafür allein nicht immer. Das gilt vor allem dann, wenn in der Schulung nicht nur über aktuelle Entscheidungen der Arbeitsgerichte informiert wird, sondern den Teilnehmern auch die insoweit für die tägliche Betriebsratsarbeit notwendigen betriebsverfassungsrechtlichen Bezüge dargelegt werden. Dadurch soll der Betriebsrat in die Lage versetzt werden, den neuesten Stand der Rechtsprechung zur Grundlage seines betrieblichen Handelns zu machen (vgl. hierzu insbesondere die vergleichbare Ausführung des Bundesarbeitsgerichtes mit Beschluss vom 18.01.2012, 7 ABR 73/10). Schulungen zur Rechtsprechung des BAG und der LAG zum BetrVG und Arbeitsrecht und deren Umsetzung in die betriebliche Praxis sind solange als erforderlich anzusehen, als es angesichts der Fülle der Gerichtsentscheidungen zu diesem Gesetz selbst Fachleuten Mühe macht, den Überblick über die Rechtsprechung zu behalten (BAG 20.12.95; Fitting, Komm. BetrVG, 26. Auflage, § 37 Rn. 149). Insbesondere kommen Schulungen über die Entwicklung der Rspr. des BAG und der LAG in Betracht (Fitting Komm. BetrVG, 26. Auflage, § 37 Rn. 149, Däubler Komm. BetrVG, 13. Auflage, § 37 RN. 126 f.; LAG Hamm 19.01.07).

Ferner ist der individuelle Schulungsstand des Betriebsratsmitgliedes vor dem Hintergrund des Aufgabengebietes des betreffenden Betriebsratsmitgliedes entscheidend. Der Schulungsbedarf wächst deutlich mit Zunahme der Verantwortungsbereiche, die dem Betriebsratsmitglied aufgrund der Stellung im Betriebsrat, Gesamtbetriebsrat oder Konzernbetriebsrat zukommt.

Sind erforderliche und nicht erforderliche Themen zeitlich und sachlich eng verzahnt, weil der Veranstalter die Maßnahme als einheitliches Ganzes anbietet, kommt es darauf an, ob die erforderlichen oder die nicht erforderlichen Themen mit mehr als 50 % überwiegen (Wedde in Däubler / Kittner / Klebe / Wedde BetrVG 14. Auflage § 37 Rn. 133 mit Verweis auf BAG 28.05.1976 a.a.O.; 07.05.2008, DB 08, 2659; LAG Köln 09.11.1999 AiB 00, 360 mit Anm. Peter; Däubler Schulung Rn. 269 ff.; ErfK-Koch Rn. 14 unten). Überwiegen die erforderlichen Themen, ist die Schulungsveranstaltung insgesamt als erforderlich anzusehen (Wedde a.a.O. mit Verweis auf BAG a.a.O.; 24.08.1976 AP Nr. 2 zu § 95 ArbGG 1953).

Der Schulungsanspruch dürfte sich konkret aus folgenden Gründen bejahen lassen:

1. Die dargebotenen Workshops stellen bei der Vielzahl der ausgewiesenen Themen, die sich überwiegend mit der praktischen Betriebsratsarbeit unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen in Rechtsprechung und Literatur beschäftigen, einen konkreten Bezug zur BR-Arbeit dar. Selbst die Vortragsthemen sind von hohem praktischen Bezug. So dürften in der Gesamtschau mehr als 95 % aller Themen auch einen immer wieder vorkommenden konkreten Bezug zur BR-Arbeit aufweisen.
2. Für BR-Vorsitzende, stellv. BR-Vors., Betriebsausschussmitglieder, Ausschusssprecher, GBR- wie auch KBR-Mitglieder begründet sich ohnehin ein gesteigerter Anspruch, insbesondere vor dem Hintergrund der in der Fachveranstaltung behandelten aktuellen Entwicklungen und Auffrischungen im Arbeitsrecht, die ja für sich allein den Schulungsanspruch begründen.

Insoweit dürfte sich regelmäßig der Schulungsanspruch begründen lassen.

Unverbindliche Seminarreservierung

16. Fachveranstaltung Arbeitsrecht / Betriebsräte-Kongress 2023

Seminar

KONGRESS

Seminarnummer

Firmenanschrift

Firma

Straße + Hausnummer

PLZ/Ort

Ansprechpartner*in

Telefon

E-Mail

Jetzt
unverbindlich
reservieren!

Teilnehmer*innen

1. Teilnehmer*in

Telefon

E-Mail

2. Teilnehmer*in

Telefon

E-Mail

Seminargebühr

1. TN 1.590,00 €, 2. TN 1.540,00 €, weitere TN 1.490,00 €. Alle Preise zzgl. MwSt. und Hotelkosten.

Hinweis: Freistellung und Kostenübernahme für Mitglieder des Betriebsrates sowie für Wirtschaftsausschussmitglieder gem. § 37 Abs. 6 BetrVG sowie für Schwerbehindertenvertreter gem. §179 Abs. 4 Satz 3 SGB IX und Mitglieder des Personalrates nach § 46 Abs. 6 BPersVG in Verbindung mit dem jeweiligen Personalvertretungsgesetz.

Qualitas GmbH & Co. KG

Amelsbürener Str. 211 | 48163 Münster

Fon 02501 9785115 | Fax 02501 9785116

info@qualitas-seminare.de | www.qualitas-seminare.de